

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Flurbereinigung Nierstein Plateau Projekt III  
Aktenzeichen: 91752-HA10.2.

55545 Bad Kreuznach,  
21.03.2019  
Rüdesheimer Str. 60-68  
Telefon: 0671-820-555  
Telefax: 0671-820-500

## Zuteilungsbedingungen

### für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

#### 1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung der Massegrundstücke sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Der Umschlag muss als Angebot z.B. mit „Angebot Masseland“ kenntlichgemacht werden. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Hans Raddeck, Am Hummertal 100, 55283 Nierstein erhältlich.

Alle Unterlagen können auch im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) → Bodenordnungsverfahren (rechts oben) → 91752 Nierstein-Plateau – Proj. III herunter geladen werden.

#### 2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 12.04.2019** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

#### 4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

#### 5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

## 6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

## 7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

## 8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

## 9. Flurbereinigungsbeiträge

Die Geldausgleiche für Massegrundstücke beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG.

## 10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt.

## 11. Zahlungsansprüche

Die Zuteilung der Massegrundstücke erfolgt ohne Zahlungsansprüche.

## 12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

## 13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.